

Bundessozialgericht
- 7 RAr 60/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Oktober 1979 in Berlin für Recht erkannt :

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Förderung eines Lehrgangs mit dem Ziel der Erzieherin.

Die 1956 geborene Klägerin erlernte nach dem Hauptschulabschluß den Beruf einer Kinderpflegerin; vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 legte sie das dafür vorgeschriebene Berufspraktikum ab und erwarb damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Kinderpflegerin" zu führen. Vom 1. September 1974 bis zum 31. Dezember 1975 war sie beim Stadtjugendamt M . . . in diesem Beruf beschäftigt.

Am 3. Juli 1975 beantragte die Klägerin beim Arbeitsamt M . . . die Förderung ihrer Teilnahme an einem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik des Evangelischen Diakonissenkrankenhauses B . . . , K . . . , der von Januar 1976 bis April 1977 in M . . . stattfinden sollte. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) handelte es sich bei dem Lehrgang um eine spezielle Maßnahme zur Weiterbildung staatlich anerkannter Kinderpflegerinnen zu Erzieherinnen. Am Antragstag und in der Folgezeit führte die Klägerin mehrere Beratungsgespräche mit dem Förderungsberater des Arbeitsamtes.

Die Klägerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975 und nahm vom 12. Januar 1976 an, dem ersten Unterrichtstag, an dem oa Lehrgang teil. Die Beklagte lehnte den Förderungsantrag mit der Begründung ab, daß seit dem 1. Januar 1976 Antragsteller nur noch gefördert werden könnten, wenn sie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen seien; die Klägerin besitze jedoch nach Abschluß ihrer Berufsausbildung lediglich eine Berufspraxis von 16 Monaten (Bescheid vom 26. Januar 1976; Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1976).

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Durch Urteil vom 17. August 1976 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hiergegen hat das LSG Baden-Württemberg durch Urteil vom 14. März 1978 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der von der Klägerin ab 12. Januar 1976 besuchte fünfzehnmonatige Lehrgang stelle sich für sie als eine berufliche Fortbildung iS von § 41 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) dar. Die Klägerin gehöre jedoch nicht zu dem Personenkreis, der nach § 42 AFG in der seit 1. Januar 1976 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) Leistungen erhalten könne. Da der Lehrgang erst nach dem 31. Dezember 1975 begonnen habe, sei § 42 Abs 1 AFG in dieser Fassung anzuwenden; danach erhielten nur Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine Förderung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen seien. Die Klägerin sei nach Abschluß ihrer Umschulung zur Kinderpflegerin jedoch nicht mindestens drei Jahre, sondern selbst wenn ihr Berufspraktikum vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 als berufliche Tätigkeit gewertet werde, nur vom 1. September 1973 bis 31. Dezember 1975, also zwei Jahre und vier Monate beruflich tätig gewesen. Einer der Ausnahmefälle des § 42 Abs 3 AFG liege nicht vor.

Auch aus §§ 1, 3 der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 3. März 1976 (BGBl I 411) rechtfertige sich nicht der geltend gemachte Anspruch, da die Klägerin vor Beginn der Maßnahme nicht arbeitslos gewesen sei. Die Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 17. Dezember 1976 (BGBl I 3606) finde keine Anwendung, weil sie nur solche Bildungsmaßnahmen erfasse, die nach dem 31. Dezember 1976 begonnen hätten.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin könne sich auch nicht auf § 42 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung berufen; denn nach Art 1 § 2 HStruktG-AFG sei diese Fassung des § 42 AFG nur für solche Antragsteller maßgebend, die an einer bei Inkrafttreten des HStruktG-AFG bereits laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt die Förderungsleistungen beantragt hätten. Die Klägerin habe zwar den Antrag vor dem 1. Januar 1976 gestellt. Der von ihr besuchte Lehrgang habe jedoch nicht bereits vor dem 1. Januar 1976 begonnen.

Der Anspruch rechtfertige sich auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund. Wie sich aus der Beratungskarte des Arbeitsamtes ergebe, sei die Klägerin am 3. Juli, 20. Oktober und 10. November 1975 beraten und auf eine mögliche gesetzliche Änderung hingewiesen worden. In ihrem Widerspruchsschreiben habe sie selbst mitgeteilt, bei der Beratung Anfang November 1975 sei ihr erklärt worden, daß eine Förderungszusage nicht erteilt werden könne, "da eine Änderung des Förderungsgesetzes in Aussicht sei". Selbst wenn die Klägerin aber auf eine bevorstehende gesetzliche Änderung hinsichtlich der geforderten Dauer der beruflichen Vortätigkeit nicht ausdrücklich hingewiesen worden sein sollte oder ihr sogar eine Förderungszusage oder eine die Förderungsmöglichkeit bejahende Auskunft erteilt worden wäre, könne sie daraus keine Ansprüche herleiten; denn eine solche Auskunft oder Zusage hätte mit dem Inkrafttreten des § 42 Abs 1 in der Fassung des HStruktG-AFG am 1. Januar 1976 ihre Verbindlichkeit verloren. Dies ergebe sich aus § 151 Abs 1 AFG. Wenn die Beklagte danach berechtigt sei, gesetzwidrige Verwaltungsakte aufzuheben, selbst wenn sie bindend geworden sind, so müsse dies auch in Bezug auf rechtswidrige Zusagen gelten. Die Klägerin könne die Förderung ferner weder unter dem Gesichtspunkt des Folgenbeseitigungsanspruchs noch des Schadensersatzes wegen Verletzung einer vertragsähnlichen Nebenpflicht verlangen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Versagung der Förderung bedeute für die Klägerin zwar in Anbetracht der Geschehnisse sicherlich eine Härte. Daraus ergebe sich jedoch keine andere Rechtsfolge. Der Gesetzgeber habe nämlich bei der Änderung des AFG durch das HStruktG-AFG die Fälle, in denen die Förderung schon vor dem 1. Januar 1976 beantragt war, durchaus gesehen und in Art 1 § 2 HStruktG-AFG eine Regelung dafür getroffen. Wie sich aus den Gesetzesmotiven ergebe, sei ihm dabei auch bewußt gewesen, daß Antragsteller in bestimmten Fällen im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage möglicherweise schon wichtige Entscheidungen in Bezug auf ihre persönlichen, finanziellen und beruflichen Angelegenheiten getroffen haben könnten. Dieses Vertrauen habe er jedoch nicht als schutzwürdig anerkannt. Über diesen eindeutigen gesetzgeberischen Willen könnten sich die Gerichte nicht hinwegsetzen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 42 AFG und die für ihn geltenden Übergangsregelungen seien nicht ersichtlich. Das LSG führt dazu im einzelnen aus, daß die Neuregelung weder gegen das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen (Art 20 des Grundgesetzes -GG-) noch gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) verstoße.

Die Klägerin hat gegen das Urteil die vom LSG zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sie rügt sinngemäß die Verletzung von § 42 AFG und Art 1 § 2 HStruktG-AFG. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus: Das LSG hätte auf den Anspruch der Klägerin die Vorschrift des § 42 in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung anwenden müssen. Zwar komme es bei Verpflichtungsklagen grundsätzlich auf die Lage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Ein Verpflichtungsantrag sei jedoch nach dem früheren, dem Kläger günstigeren Recht zu beurteilen, wenn dem ursprünglich gestellten Antrag bei ordnungsgemäßer Behandlung durch die Behörde hätte stattgegeben werden müssen. Eine solche Situation sei hier gegeben; denn der Antrag sei von der Klägerin schon am 3. Juli 1975 gestellt worden, und es habe für die Beklagte kein Anlaß bestanden, mit ihrem Bescheid bis zum 26. Januar 1976 zu warten.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Im übrigen ergäben sich Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Art 1 § 2 HStruktG-AFG. Zum einen sei das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Rückwirkungsverbot verletzt (Art 20 GG). Die Rückwirkung liege darin, daß die Stellung des Antrags auf Förderung und die Kündigung der bisherigen Arbeitsstelle eine nahe Beziehung zu der neugeregelten Maßnahme habe. Antragstellung bzw Kündigung seien mit der erstrebten Förderung innerlich notwendigerweise miteinander verknüpft, so daß eine Rückwirkung zu bejahen sei, obwohl einzelne Tatbestandsmerkmale der neu geregelten Maßnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht verwirklicht gewesen seien. Der Vertrauensschutz der Klägerin sei damit in erheblichem Maße verletzt worden. Ihr sei bei den Beratungsgesprächen am 20. Oktober und 10. November 1975 mitgeteilt worden, daß möglicherweise eine Kürzung der Förderungsleistungen zu erwarten sei, daß es aber sicherlich nicht so sein werde, daß überhaupt keine Förderung mehr gewährt werden könnte. Noch im Schreiben vom 11. November 1975 habe das Arbeitsamt den vorgedruckten Satz angekreuzt: "Ich bin darum bemüht, über Ihren Antrag beschleunigt zu entscheiden. Sollten bei der abschließenden Bearbeitung unerwartete Schwierigkeiten auftreten, werde ich Sie darüber unverzüglich informieren."

Die Klägerin habe aber von solchen Schwierigkeiten nichts gehört und im Vertrauen darauf, daß sie gefördert würde, ihre bisherige Stellung gekündigt und darüber hinaus erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung übernommen.

Es liege ferner ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG vor. Die Klägerin habe am 3. Juli 1975 alle Voraussetzungen für den Förderungsanspruch erfüllt gehabt. Es sei ihr jedoch von dem Förderungsberater eröffnet worden, sie solle noch einige Monate, bis November, warten, da die Anträge vorher nicht bearbeitet würden. Daraufhin habe die Klägerin am 11. November 1975 den Antrag gestellt. Schon zu

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

diesem Zeitpunkt hätte die Genehmigung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme erteilt werden können. Wiederum habe das Arbeitsamt verzögerlich gearbeitet. Ein Bescheid über die Genehmigung zur Teilnahme sei der Klägerin überhaupt nicht zugegangen. Sie habe lediglich von der Fachschule in K die Mitteilung bekommen, daß am 1. Januar 1976 Schulbeginn sei. Die Fachschule wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, den Schulbeginn zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen, wie es zB die Fachschule N getan habe, die in Kenntnis dieses Gesetzes den Kursbeginn auf den 30. Dezember 1975 angesetzt habe. Die Teilnehmer jenes Kurses hätten infolgedessen nach § 42 AFG aF noch Förderungsansprüche behalten. Es liege ein grober Verstoß des Gleichheitsgrundsatzes vor, daß die einen aus reinem Zufall unter das alte, die anderen unter das neue Gesetz fielen mit entsprechend erheblichen Auswirkungen.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Mannheim aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Teilnahme der Klägerin an dem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1977 zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

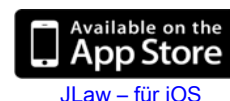
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich in erster Linie auf die ihrer Meinung nach zutreffende Entscheidung des LSG. Ergänzend führt sie aus: Die Klägerin könne sich auf die Auskunft des Förderungsberaters vom 20. Oktober 1975, wie sie sich aus der Beratungskarte ergebe, nicht berufen; denn jedenfalls am 10. November 1975 habe sie die Beratung er-

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



halten, daß der Gesetzesentwurf eine dreijährige Berufspraxis nach abgeschlossener Berufsausbildung vorsehe. Das Arbeitsamt habe sodann unverzüglich nach Inkrafttreten des HStruktG-AFG über den Antrag der Klägerin entschieden. Ob der Maßnahmeträger in der Lage gewesen wäre, den Beginn des Lehrgangs auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1976 festzusetzen, sei unerheblich. Sie - die Beklagte - sei zu diesbezüglichen Hinweisen an die Maßnahmeträger nicht verpflichtet gewesen. Sollten andere Träger im Hinblick auf das HStruktG-AFG den Beginn von Bildungsmaßnahmen in rechtlich zulässiger Weise vorgezogen haben, so lasse sich daraus zu Gunsten der Klägerin kein Verstoß gegen Art 3 GG herleiten.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Förderung der Teilnahme an dem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik in M., der von Januar 1976 bis März 1977 stattfand. Da die Klägerin bei dem angestrebten neuen Beruf auf ihren bisherigen Kenntnissen aufbauen konnte, handelte es sich bei der Maßnahme, an der sie teilnahm, für sie um eine solche der Fortbildung. Die Frage, ob die Klägerin zu dem förderungsfähigen Personenkreis gehört, richtet sich nicht nach § 42 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung, sondern nach der Fassung, die diese Vorschrift durch das HStruktG-AFG erhalten hat. Dieses Gesetz ist nach Art 5 § 1 am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Aufgrund des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG waren die §§ 34 bis 49 AFG, also auch § 42 AFG, dann noch in der alten Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor Inkrafttreten des Gesetzes



- 9 -

schon Förderung beantragt hatte und bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer laufenden Maßnahme teilnahm. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor, da sie erst im Januar 1976 in die Maßnahme eintrat. Dabei kann es dahinstehen, ob die Maßnahme am 12. Januar oder – wie die Klägerin unter Hinweis auf anfängliche Ferien meint – bereits am 1. Januar 1976 im Rechtssinne begann. In beiden Fällen handelte es sich nicht um eine bei Inkrafttreten des HStruktG-AFG laufende Maßnahme iS des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG. Dazu wäre es, wie das LSG zutreffend erkannt hat, erforderlich gewesen, daß die Maßnahme spätestens am 31. Dezember 1975 begonnen hätte (vgl BSG vom 15. Februar 1979 – 7 RAr 69/78 –; BSG vom 10. Mai 1979 – 7 RAr 74/78 –). Demzufolge ist § 42 AFG in seiner neuen Fassung anzuwenden. Nach dieser Vorschrift werden Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren (§ 42 Abs 1 Nr 1 AFG). Das war, wie das LSG festgestellt hat, bei der Klägerin nicht der Fall.

Zwar kann nach § 42 Abs 4 AFG der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) bei ungünstiger Beschäftigungslage jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Abs 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können; jedoch erfüllt die Klägerin nach den Feststellungen des LSG nicht die in den vom BMA erlassenen Verordnungen vom 3. März 1976 (BGBl I 411) und 17. Dezember 1976 (BGBl I 3606) näher bezeichneten Voraussetzungen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 42 AFG nicht deshalb in der alten Fassung anzuwenden, weil – wie die Klägerin meint – die Übergangsregelung des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG verfassungswidrig ist (vgl BSG vom 4. September 1979 – 7 RAr 94/78 –).

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, verstößt diese Bestimmung des HStruktG-AFG nicht gegen das Rückwirkungsverbot, das

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 GG) herzuleiten ist. Eine unzulässige echte Rückwirkung liegt nicht vor, auch die unter bestimmten Voraussetzungen unzulässige unechte Rückwirkung ist nicht gegeben. Die Klägerin hat lediglich darauf vertraut, daß die bis 1975 geltende Rechtslage über dieses Jahr hinaus bestehen werde. Eine echte Rückwirkung ist anzunehmen, wenn nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörige Tatbestände eingegriffen wird (BVerfGE 11, 139, 145). Eine unechte Rückwirkung liegt dann vor, wenn Normen zwar nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken, damit aber zugleich betroffene Rechtspositionen nachträglich im Ganzen entwerten (BVerfGE 14, 288, 297; 25, 142, 154; 30, 250, 268; 36, 73, 82). Die Klägerin hatte, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, noch keine Rechtsposition in diesem Sinne erlangt. Einen Anspruch nach den alten Vorschriften hätte sie erst mit der Teilnahme an einer Maßnahme erwerben können.

Die Übergangsregelung des HStruktG-AFG verstößt auch nicht gegen Art 14 GG. Zwar kann der Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) als Vermögenswert subjektiv-öffentlichen Rechtes angesehen werden, das Merkmale des Eigentumsbegriffs iS von Art 14 GG aufweist, weil es aus Beitragsmitteln der Versicherten finanziert wird (vgl BVerfGE 11, 221, 226; 14, 288, 293; 22, 241, 253; 29, 22, 33 f; 31, 185, 189 ff). Dem braucht es nicht entgegenzustehen, daß Personen, die Uhg beziehen, nicht immer schon zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, sondern dies erst zukünftig tun (vgl § 42 AFG idF vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG und §§ 36, 42 Abs 4 AFG nF). Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung beruhen nämlich nicht auf dem Prinzip der individuellen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen (BSGE 43, 255, 266 = SozR 4100 § 80 Nr 1 mwN). Die Klägerin hatte aber zu der Zeit, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, keinen Anspruch gegen die Beklagte er-

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worben. Ihr wurde demnach durch das HStruktG-AFG ein solcher Anspruch auch nicht genommen.

Im übrigen bedeutet der Schutz des Art 14 GG nicht, daß der Gesetzgeber nicht befugt wäre, in gewissem Umfange in eine dem Anspruchsberechtigten daraus erwachsende Position einzugreifen. In Art 14 Abs 1 Satz 2 GG ist die Inhaltsbestimmung des Eigentums ausdrücklich dem einfachen Gesetzgeber aufgegeben. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentumsrechts ist infolgedessen auf den Kernbereich der erworbenen öffentlich-rechtlichen Rechtsposition beschränkt, weil ein starres Festhalten an die jeweils durch Gesetz oder Satzung festgelegten Beträge oder Leistungen die einfache Gesetzgebung weitgehend blockieren und eine Anpassung des Rechts an die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verhindern würde (vgl Urteil des Senats vom 15. Februar 1979 - 7 RAr 69/78 -). Eingriffe sind deshalb zulässig. Es muß lediglich abgewogen werden, ob die Einschränkung des Grundrechts zur Erreichung des vom Gemeinwohl gedeckten Zieles geeignet und notwendig und nicht übermäßig belastend und deshalb unzumutbar ist (BVerfGE 21, 150, 155; Maunz/Herzog/Düring/Scholz, Kommentar zum GG, Art 14 RdNr 38). Weiterhin ist innerhalb der Eigentumsgarantie der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden (BVerfGE 26, 215, 222; Meydam, Soziale Sicherheit 1975, 292, 295).

Der Uhg-Anspruch der Anspruchsberechtigten wird aufgrund der Neuregelung durch das HStruktG-AFG nicht in seinem Kernbereich berührt; denn danach und zudem abgeschwächt durch die Übergangsregelung des Art 1 § 2 Abs 1 HStruktG-AFG werden lediglich Einschränkungen vorgenommen, die dazu führen, daß der Anspruch geringer wird und daß ein längerer Wartezeitraum für den Erwerb eines Anspruchs entsteht. Die Neuregelung des Uhg durch das HStruktG-AFG sollte einer defizitären Entwicklung der Arbeitslosenversicherung entgegenwirken, die auf Dauer zu einer Überbeanspruchung der Kreditmärkte durch die



- 12 -

öffentliche Hand geführt hätte (s. zur allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs zum HStruktG-AFG BT-Drucks VII/4127 S 1).

Im Verhältnis zu dieser für das Gemeinwohl außerordentlich wichtigen Zielsetzung der gesetzgeberischen Neuregelung liegt in der verhältnismäßig geringfügigen Einschränkung der bisherigen Rechte keine unzumutbare Belastung.

Auch gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt die Neuregelung nicht. Die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt vielmehr im wesentlichen dem Gesetzgeber (BVerfGE 1, 97, 105; 8, 274, 329; 36, 73, 84); ein Anspruch auf eine bestimmte Regelung besteht nicht.

Auch aus den von der Klägerin vorgetragenen Vorgängen im Verwaltungsverfahren ergibt sich der begehrte Anspruch nicht. An eine Zusage wäre die Beklagte nicht gebunden. Aus § 151 AFG ergibt sich, daß die Beklagte ihre Leistungen der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen hat. Bescheide, die dieser Rechtslage nicht mehr entsprechen, hat sie zu widerrufen. Dasselbe muß hinsichtlich einer Zusage gelten (BSG SozR 4100 § 151 Nr 1). Infolgedessen ist auch das Vorbringen der Klägerin nicht rechtserheblich, die Beklagte habe ihre Entscheidung unzulässigerweise über den 1. Januar 1976 hinausgezögert. Hätte die Beklagte vor dem 1. Januar 1976 eine Bewilligung von Leistungen für die Zeit danach ausgesprochen, wäre sie gemäß § 151 Abs 1 AFG mit Rücksicht auf die Rechtsänderung des HStruktG-AFG nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen, diesen Bescheid wieder aufzuheben (BSG vom 15. Februar 1979 - 7 RAr 69/78 -).

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ebenso kann ein sozialrechtlicher Schadensersatzanspruch auf Herstellung, der dann bestehen könnte, wenn die Klägerin falsch beraten worden sein sollte, der Klägerin nicht zum Erfolg verhelfen. Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, bestände der Schaden der Klägerin dann allenfalls darin, daß sie auf die falsche Auskunft vertraut und ihr Arbeitsverhältnis gekündigt hätte (vgl BSGE 41, 260, 262). Als Schaden könnte also nicht die Herstellung eines Zustandes durch Vornahme einer Amtshandlung verlangt werden. Die Klägerin könnte allenfalls Schadensersatz in Geld gegen die Beklagte geltend machen, was jedoch nicht vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geschehen kann (§ 40 Abs 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 51 Abs 1 SGG). Zuständig sind hierfür die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit. Hätte hingegen die Klägerin bei richtiger Beratung von der Kündigung Abstand genommen, fehlte es bereits am Schaden. Daß die Klägerin bei entsprechender Beratung aber an einer noch vor dem 1. Januar 1976 beginnenden Maßnahme teilgenommen hätte, ist den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen.

Nach allem ist die Revision unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

